

Merkblatt

über wichtige soziale Leistungen, die den Mitarbeitern auf Antrag gewährt werden können

Die Freie Universität Berlin gewährt seinen Mitarbeitern u. a. folgende **antragsabhängige** soziale Leistungen:

1. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und zu den Kosten von Vorsorgeuntersuchungen

Zu den Kosten einer ärztlichen Behandlung, einer Vorsorgeuntersuchung, eines Krankenhausaufenthaltes, eines Geburts- und Todesfalles oder auch der Beschaffung von Medikamenten, Hilfsmitteln usw. werden unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen gewährt, die einen Teil der Kosten decken. Dienstkräften, die nach § 257 SGB V einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen ihrer freiwilligen Krankenversicherung haben oder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden Beihilfen nur in eingeschränktem Umfang gewährt. Bitte beachten Sie die Ausschlussfristen und wenden Sie sich bei Fragen an die Beihilfestelle.

2. Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht, wenn dem Mitarbeiter in dem jeweiligen Kalendermonat Vergütung oder Lohn oder Krankenbezüge zustehen und er diese erhält. Leistungen werden gewährt, wenn der Berechtigte seiner Dienstbehörde bzw. Personalstelle schriftlich u. a. die Art der gewählten Anlage mitteilt. Bei befristet Beschäftigten besteht ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen frühestens dann, wenn feststeht, dass das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate andauert. **Aus verwaltungstechnischen Gründen ist ausschließlich ein bei der Personalstelle erhältlich Vordruck zu verwenden.**

3. Kindergeld

Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht – wie sonst üblich – von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, sondern von der Familienkasse der Freien Universität Berlin gewährt. Das Kindergeld ist jedoch schriftlich zu beantragen. Einen „Antrag auf Zahlung von Kindergeld“ erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle (Familienkasse).

All diese Leistungen erhalten Sie nur **auf Antrag**. Verschiedene Leistungen werden erst nach Ablauf einer bestimmten Mindestdienstzeit gewährt. Einschränkungen bestehen bei Nichtvollbeschäftigten.

Wenn Sie glauben, diese oder jene Leistungen beanspruchen zu können und sich über nähere Einzelheiten unterrichten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalakten führende Stelle.

Künftige Änderungen zu den vorgenannten Leistungen entnehmen Sie bitte den verwaltungsüblichen Publikationsmitteln (Amtsblatt für Berlin, Dienstblatt, Rundschreiben, Personalblatt der FU, FU-Rundschreiben usw.).